

Fegert/ Späth/ Salgo (Hg.):
Heimunterbringung

Über das Hinschauen beim Wegschließen

Im Dezember 2002 nimmt in der Feuerbergstraße in Hamburg-Alsterdorf erstmals in Norddeutschland wieder ein Heim der Kinder- und Jugendhilfe seinen Betrieb auf, das eine geschlossene Unterbringung seiner Klienten, oder im Hanseatendeutsch »eine verbindliche Intensivbetreuung für minderjährige Straftäter« vorsieht. Gedacht ist dieses Heim als Zeichen für eine umfassende Kurskorrektur des Senats im Umgang mit Kinder- und Jugendkriminalität. Bei der Polizei angesiedelt wird ein Familien-Interventions-Team (FIT) und neu geschaffen werden – nicht nur als Drohkulisse gemeint – 90 Plätze in sog. geschlossenen Heimen.

Der auf dieses Ereignis folgende Diskurs wird reflexartig zur Grundsatzdiskussion über die Fehlbarkeit autoritärer Erziehungsmodelle. Es kann ja schließlich kein Zufall sein, dass der Hamburger Vorstoß ausgerechnet unter dem rechtsgerichteten Senat und dem inzwischen gestrauchelten Innensenator Ronald Schill erfolgte, einem Mann, der stolz darauf ist, das ABC der kriminologischen Kinderstube zu verschmähnen.

Wer sich dem Thema politisch unbelastet nähern möchte, tut gut daran, jene zu fragen, die sich seit jeher mit der betroffenen Klientel auseinandergesetzt haben: den Praktikern. Diese müssen sich jenseits der Ideologisierung ein anderes Forum suchen. Ein solches stellte das im vorliegenden Band dokumentierte VII. Hanseatische Symposium »Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie, Jugendhilfe und Recht« dar, auf dem sich insbesondere die Kinder- und Jugendpsychiatrie artikuliert. Denn wenn die Jugendhilfe keine geschlossenen Settings anbietet, ist sie die einzige aber – wie in dem Beitrag von Paetzold (S. 193 ff.) für das Land Brandenburg nachgewiesen – nicht selten genutzte Einrichtung, die mit den Extremfällen therapeutisch arbeiten kann. Dies sind Kinder und Jugendliche, die sich den ambulanten Angeboten der Jugendhilfe entziehen und mit einem auf Freiwillig-

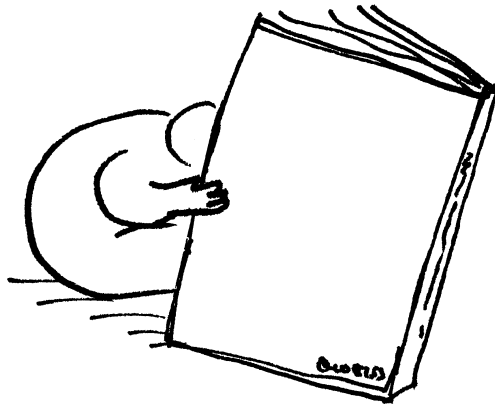
keit basierenden Jugendhilfekonzep-
t zumindest zeitweise nicht erreichbar
sind. Ihre psychosoziale Lage ist oft
durch einen Symptomkomplex ge-
kennzeichnet, in dem Selbst- und
Fremdgefährdung in Form von Ver-
wahrlosung, Drogenkonsum und
Traumatisierung kaum noch zu tren-
nen sind, und in dem Straffälligkeit –
wenn überhaupt – nur einen Teilas-
pekt der problematischen Persönlich-
keitsentwicklung darstellt. Einen Ein-
blick in die Arbeit dieser Institutionen
und in die Verfahrenswege bei,

sächlichen Gegebenheiten orientiert
besprochen werden.

Teilweise einen anderen Eindruck
hinterlassen die juristischen Stellung-
und Bestandsaufnahmen zur Rechts-
lage von Salgo (S. 25 ff.), Späth (S. 59
ff.) und Schlink/ Schattenfroh (S. 73
ff.). Letztere füllen mit ihrem Gutach-
ten zur Zulässigkeit der geschlossenen
Heimunterbringung in Heimen der
öffentlichen Jugendhilfe nach gelten-
dem Recht fast ein Drittel des Buches,
das seinen Schwerpunkt damit an der

gen Krisenintervention- als rechts-
widrig ein.

Wer nun das Buch beiseite legt
und sich dieser Auffassung an-
schließt, um im Hamburger Senat
den »Feind« auszumachen, kann
vordergründig mit Applaus rech-
nen, kommt jedoch in der Sache
selbst kaum weiter. Denn es ist un-
wahrscheinlich, dass ein Verfas-
sungsgericht die familienrechtliche
Unterbringung aus Gründen des
»Kindeswohls« (§ 1631b S. 1 BGB)
wegen der gerügten Unbestimm-
theit ihrer Tatbestandsvoraussetzungen
für verfassungswidrig erklären
wird. Für eine solche Strategie gibt
es weder bei den ordentlichen Ge-
richten noch dem Bundesverfas-
sungsgericht Präjudizien. Und was
die Gesetzgebung betrifft, urteilt der
ausgewiesene Familienrechtsexperte
Ludwig Salgo: »Aus unterschiedlichen
Gründen wird wohl dennoch in
absehbarer Zeit das Unterbrin-
gungsrecht für Minderjährige ...
nicht verändert« (S. 26).



Familien-, Straf- und Vormund-
schaftsgerichten einschließlich der
oft notwendigen Kooperation mit
dem Jugendamt liefern die Beiträge
von Fegert (S. 173 ff. u. 243 ff.), Ba-
ving/ Schmidt (S. 185 ff.), Häßler et
al. (S. 205 ff.) und Schläfke/ Häßler
(S. 223 ff.). Zu den Standards sei auf
die am Ende des Bandes abgedruck-
ten Leitlinien der Bundesarbeitsge-
meinschaft der leitenden Klinikärzte
für Kinder- und Jugendpsychiatrie
und Psychotherapie verwiesen. Ge-
meinsam ist allen Ausführungen ein
pragmatischer Unterton, in dem
auch Aspekte wie medikamentöse
Behandlung und körperliche Fixie-
rung, denn es geht in der Praxis nun
einmal nicht nur um minderjährige
Straftäter, nicht unkritisch, sondern
immer differenziert und an den tat-

Schnittstelle zwischen Jugendpsychi-
atrie und Jugendsozialarbeit setzt. Das
Ergebnis scheint auf den ersten Blick
mit den anderen Beiträgen zu harmo-
nieren: nur in der Kinder- und Ju-
gendpsychiatrie könnten gegenwärtig
nach den Landesgesetzen zur
Unterbringung psychisch Kranker
Kinder für längere Zeit geschlossen
untergebracht werden. Für straffällige
Jugendliche mit erheblichem Risiko-
potential bestünde daneben die Mög-
lichkeit der geschlossenen Unterbrin-
gung in Heimen der öffentlichen Ju-
gendhilfe, jedoch nur als Alternative
zur Straf-, Abschiebe- o. Untersu-
chungshaft. Die nun nicht nur im Sü-
den der Republik praktizierte Unter-
bringung über die Zivilgerichte stufen
Schlink und Schattenfroh dagegen –
abgesehen von Fällen der kurzfristi-

Nicht nur Kriminologen sind hilf-
los bei der Suche nach Gründen für
einzelne augenscheinlich unbegreif-
liche Taten minderjähriger Intensiv-
täter. Zwar kann – wer will – mit ein
wenig Akribie ein fortlaufendes Ver-
sagen staatlicher Instanzen, allen
voran der Jugendhilfe im Sinne von
Nicht- oder folgenloser Intervention
finden. Aber es liegt in der Logik einer
auf Angeboten basierenden Ju-
gendhilfe, am Ende die Kinder- und
Jugendlichen nicht zu erreichen, die
angesichts ihrer desolaten Lebenssi-
tuation Veränderung am nötigsten
hätten. Ist es angesichts dieser Ein-
zelfälle sinnvoll, grundsätzlich zu
argumentieren und den Verzicht auf
Plätze zur geschlossenen Unterbrin-
gung – wie beispielsweise in Schles-
wig-Holstein laut zu artikulieren,
aber nur leise zu praktizieren und al-
lenfalls die Kinder- und Jugendpsy-
chiatrie zu bemühen, weil alle an-
deren Institutionen die Verantwor-
tung für den Lebensweg dieser
Kinder nicht übernehmen will?

Die Autoren dieses Sammelban-
des versuchen stattdessen neue
Wege der Jugendarbeit zu schaffen
und setzen auf Kooperationen der
Kinder- und Jugendpsychiatrie mit
der Jugendhilfe. Dies geht nur,
wenn man sich von der Vorstellung
löst, den Bedarf eines geschlossenen

Settings institutionell ausschließlich der Psychiatrie zuzuweisen, und fragt, wer für wen die passende sozialpädagogische und therapeutische Intervention anbieten kann. Ob die dabei entstehenden Modellprojekte tatsächlich den Stempel »geschlossene Heimunterbringung« tragen müssen, ist eine Entscheidung über die Etikettierung, die getrost anderen überlassen werden kann.

Insgesamt bietet der vorliegende Sammelband – sowohl für Juristen, die in ihrer Ausbildung in der Regel überhaupt nicht an die Materie herangeführt werden, als auch für alle Praktiker in der Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie – die Gelegenheit, sich umfassend über das Thema der Freiheitsbeschränkung und des Freiheitsentzugs gegenüber schwer gefährdeten Minderjährigen zu informieren. Bislang einmalig dürfte dabei sein, dass sich fast keiner der Autoren einer Selbstzensur ausgeliefert hat, weil ihm die ideologische Ausgangsposition mindestens ebenso wichtig ist, wie die akuten oder langdauernden Problemlagen der minderjährigen Betroffenen. Dass dies leider immer noch nicht selbstverständlich ist, zeigt sich an entsprechender Stelle auch in diesem Band (vgl. das Ringen mit der politischen Korrektheit bei Struck, S. 275 ff.). Gerade deswegen sei er aber allen mit dem Thema befassten Akteuren wärmstens empfohlen.

Arne Habenicht, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Kriminologischen Institut der CAU Kiel

Fegert/ Späth/ Salgo (Hg.): Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Votum Verlag 2001, 300 S., 22,90 €.

Nissen (Hg.): Kriminalität und Sicherheitspolitik

Fallstudien aus vier Weltstädten

Der kleine Sammelband vereinigt mehrere Fallstudien zur aktuellen Kriminalpolitik in vier Global Cities. Er ist das Ergebnis einer Ad Hoc-Gruppe zum Thema »Sozialpolitik

und Polizei in New York, London, Paris und Berlin. Einer neuer Sicherheitsmix in den Metropolen?« auf dem Leipziger Soziologentag 2002. Die Autoren sind also keine strafrechtsorientierten Kriminologen, auch nicht Kriminalsoziologen, sondern eher in der Policy-Forschung, Stadtsoziologie und Politikwissenschaft zu verorten. Das macht neugierig auf neue Perspektiven, auch wenn zum Themenfeld Kriminalität und städtische Sicherheitspolitik an kriminologisch-/kriminalsoziologischer Literatur in den letzten Jahren wahrlich kein Mangel herrscht. Versprochen werden konkrete Fallstudien zu jüngsten Entwicklungen – in allen vier Städten hat es kürzlich politisch-administrative Umbrüche gegeben – und zur lokalpolitischen Bedeutung der Kriminalitätsbekämpfung.

Diesen Erwartungen wird der erste Aufsatz von Janet Foster über London in vollem Umfang gerecht. Die Londoner Lokalpolitik ist geprägt von einer schwachen politischen Administration auf der einen Seite und einer starken Polizei mit einem mächtigen Polizeipräsidenten auf der anderen Seite. Im Jahr 2000 wurde überhaupt erst wieder das Amt eines Londoner Bürgermeisters eingeführt, bis dahin war die Polizei direkt dem Innenministerium unterstellt. Entsprechend wird die Kriminalpolitik in London stärker von polizeilich-sicherheitspolitischen Interessen bestimmt als von politischen (bzw. sozialpolitischen). So konnte die Polizei sich nicht nur mittels einer irrwitzigen Kampagne gegen »Straßenraub« aus dem öffentlichen Meinungstief befreien, in das sie infolge der »Macpherson-Untersuchung« (es ging um einen spektakulären Fall »professioneller Inkompetenz« und »institutionellen Rassismus«) kurzzeitig geraten war, sie schaffte es im Verbund mit der Regenbogenpresse, dass die schwarze Bevölkerungsminderheit statt als Opfer wieder als Täter und vorrangiges Ziel polizeilicher Kontrolle wahrgenommen wurde. Die polizeiliche Dominanz stützt sich auch auf das Versprechen der New-Labour-Regierung »tough on crime« zu sein und den Druck, entsprechende Erfolge vorweisen zu können. Man wird unweigerlich an »Policing the Crisis« (Stuart Hall et al. 1978) erinnert. Doch auch diese Erfolgsstrategie lässt sich nicht ganz wider-

spruchsfrei durchsetzen. Die Machtverhältnisse befinden sich im Umbruch, der neue Londoner Police Commissioner kann sich über die politischen Interessen der lokalen Administration nicht völlig hinwegsetzen und die verstärkten Kontrollen durch »stop and search« und Überwachungskameras haben zwar die Kriminalitätsangst der Bevölkerung geschürt, führten jedoch nicht zu messbaren Erfolgen bezüglich des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens. Es gibt auch Bestrebungen, die Polizei einer stärkeren unabhängigen Kontrolle zu unterwerfen.

Ein ganz anderes Szenario beschreibt Sophie Body-Gendrot im nächsten Aufsatz über Paris. Zwar gibt es auch in Paris einen starken, der Zentralregierung unterstellten Polizeipräsidenten, dennoch dominieren (sozial-)politische Lösungsansätze zur Eindämmung von Kriminalität und Armut. Im Jahr 2000 wurde ein »Sicherheitskontrakt« ausgehandelt, der auf Gemeinwesenarbeit mittels Kontaktbeamten und Mediatoren setzt, die von den Behörden unterstützt werden sollen. Zwar sind die sozialen und räumlichen Ungleichheiten in Paris groß und nehmen zu, aber es gibt noch eine starke wohlfahrtsstaatliche Prägung und weitere im Vergleich zu anderen Global Cities mildernde Faktoren: Trotz hoher Arbeitslosigkeit gibt es wenig offenes Elend und eine stabile Mittelschicht, die nicht von Verarmung bedroht ist und die die innenstädtischen Quartiere behauptet hat. Body-Gendrot spricht auch von einer »sanften Global City«. Trotz gelegentlicher Kriminalitätspaniken wird Paris als relativ sichere und wohlhabende Stadt empfunden. Zum Teil liegt das daran, dass die räumliche Segregation sich nicht innerhalb der Stadt abspielt, sondern zwischen der Stadt und ihrer Peripherie, den »banlieues«. Armut und die damit verbundenen Risiken von Kriminalität (auf Täter- wie auf Opferseite) hängen eng mit ethnischer Zugehörigkeit zusammen. Die Polizei spielt eine zentrale Rolle bei der Aufrechterhaltung dieser räumlichen und rassistischen Spaltung der Gesellschaft, ihre Aufgabe »besteht darin zu kontrollieren, einzugrenzen und soziale Gruppen bestimmten räumlichen Gebieten zuzuordnen« (S.64). So entstehen

neue Bedrohungsszenarien und Sicherheitsdiskurse, die die sozialen Präventionsmaßnahmen in den Hintergrund zu drängen drohen.

Im Fallbeispiel beschreibt Volker Eick die Situation in Berlin. Dort sind Armut und Wohlstand nicht so »säuberlich« getrennt. Polizei und private Sicherheitsdienste werden dafür zuständig gemacht, in direkter Anbindung an die Interessen organisierter Geschäftsleute »unerwünschte« Personen aus den innenstädtischen Räumen zu entfernen. Wie auch in London und Paris, sind die Bedrohungsszenarien rassistisch konnotiert, wobei in Berlin »Organisierte Kriminalität« eine entscheidende Rolle spielt. Es wurden zahlreiche Sondereinheiten der Polizei, des BKA und des BGS gebildet, die für die gezielte Überwachung bestimmter Personengruppen (z.B. »AGA – Arbeitsgebiet gezielte Ausländerüberwachung«) und Orte (z.B. Operative Gruppe »Alex«) zuständig sind. Durch das Berliner Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) »sind neue Instrumentarien für die Polizei geschaffen worden, die es ihr ermöglichen, unter Umgehung von Bürgerrechten gegen unliebsame Bevölkerungsteile vorzugehen« (S. 76). Der Präventionsbereich wird hingegen vor allem von privaten Sicherheitsdienstleistern abgedeckt, die von dem Modell »Stadt als Unternehmen« profitieren und im Zuge des Zweiten Arbeitsmarktes ihr Aufgabenfeld von der Beseitigung von »Störern« auf weite Bereiche der Stadtteilentwicklungs- und Arbeitsmarktpolitik ausdehnen. Doch auch die nicht kommerziellen Freien Träger werden in die Sicherheitspartnerschaften eingebunden und bringen, indem sie Sozialhilfeempfänger im öffentlichen Raum auf Streife schicken, »Arme gegen Arme« zum Einsatz. Da letztlich auch die Politik in Berlin stark von privaten Interessen und Lobby-Organisationen abhängig zu sein scheint, hat der politische Wechsel im Senat keine spürbaren Auswirkungen auf diese Sicherheitspolitiken gehabt.

Der Beitrag von Peter Marcuse beschäftigt sich allgemein mit den sicherheitspolitischen Folgen des 11. September und hat daher wenig Konkretes oder – für halbwegs mit dem Thema vertraute Leser – Neues zu bieten. Er schildert noch einmal,

wie die Terrorismus-Kampagne genutzt wird, Bürgerrechte außer Kraft zu setzen und »den öffentlichen Raum gegen Formen politischer Nutzung abzuschotten« (S.90) und wie »Unsicherheit« von sozialen und wirtschaftlichen Problemen auf sichtbare Phänomene von »disorder« und Straßenkriminalität verlagert wird. Neue Gesetze wie der »US Patriot Act« vom 26. Oktober 2001 und die »broken windows«-Strategie sind politische Instrumente, die eine repressive Kriminalpolitik auch gegen Widerstände in den Polizeiparaten durchsetzen – z.B. gegen umsichtiger Modelle von »Community Policing« wie es in anderen amerikanischen Großstädten praktiziert wird.

Der abschließende Beitrag von *Sylke Nissen* beschäftigt sich mit dem »Nutzen« von Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung für private, polizeiliche und politische Interessen. Anhand einer kurzen – nicht sehr konsequenten – Kritik der Kriminalstatistik, weist sie auf den Konstruktionscharakter von Kriminalität hin und führt unter Berufung auf Mandeville, Marx und Durkheim vor, dass »Verbrechen« nicht nur Schaden anrichtet, sondern auch positive soziale und ökonomische Funktionen hat, die von den verschiedenen Akteuren »interessensrational« erkannt und genutzt werden. Als Leser wünscht man sich einen deutlicheren Bezug zu den vorangehenden Fallstudien, die bes-

ser geeignet wären, die abschließende These zu illustrieren: dass vermehrt eine erhöhte »Aufmerksamkeit für das polizeiliche und politische Akteursinteresse als Kriterium zur Bewertung von Kriminalität und Sicherheitspolitik [...] Kriminologie und modifizierte Policy-Forschung [...] zusammenführen [lassen]« (S. 126). Denn trotz aller Unterschiede gibt es in allen vier beschriebenen Städten jeweils Akteure, die Kriminalitätspaniken aus Eigeninteresse schüren und nutzen und jene, die negativ von Kriminalität wie auch der Kriminalitätsbekämpfung betroffen sind. Sicherheitspolitik ruft »Kriminalität« hervor und nicht umgekehrt.

Die Stärke des Bändchens liegt eindeutig in den Fallstudien, die auch für fachkundige Leser neues, interessantes Material liefern. Für den Vergleich bieten sie nur bedingt eine Grundlage, da es offenbar keine gemeinsamen Beobachtungsregeln gab und jeweils sehr unterschiedliche Teilaspekte untersucht wurden. So könnten die beschriebenen Unterschiede zwischen den vier Städten zumindest teilweise auf die jeweilige Perspektive der Autoren zurückzuführen sein. Das Buch kann auch für jene als Einstieg in das Thema städtische Sicherheitspolitik empfohlen werden, die sich einen schnellen Überblick über die vielfältigen Aspekte dieses Forschungsfelds verschaffen wollen.

Oliver Brüchert

**Sylke Nissen (Hg.)
Kriminalität und
Sicherheitspolitik
Analysen aus
London, Paris, Berlin
und New York
Leske + Budrich 2003
136 Seiten, 16,90 €**

Neue Impulse

Die Neue Kriminalpolitik verändert sich auch in diesem Jahr. Dies fällt nicht nur optisch auf, auch ein Blick auf die Herausgeber zeigt Bewegung. Die Hefte werden künftig nicht mehr von Oliver Brüchert verantwortlich redigiert, sondern von Monika Frommel. Ihm sei an dieser Stelle herzlich für seine hervorragende Arbeit gedankt. Dank gebührt auch Arno Pilgram. Er hat in diesem Heft den Titel und die Themen verantwortlich gestaltet, wird aber in Zukunft nicht mehr die Hefte herausgeben, sondern sich um die jährlich erscheinenden Jahrbücher kümmern. Auch Heinz Steinert, Helga Cremer-Schäfer und Oliver Brüchert werden ihren Schwerpunkt verlagern, weg von Heften hin zum Jahrbuch. Auch die in der Vergangenheit sehr beliebte Biblio-

grafie, die beigeheftet war, müssen unsere Leser und Leserinnen künftig aus dem Internet beziehen. Die Zeit für gedruckte Übersichten ist einfach vorbei, dafür sind die Zugriffe umso leichter über das Netz zu haben. Um die zahlreichen österreichischen Abonnenten dennoch zu erreichen, wird uns künftig Wolfgang Stangl bei der Heftplanung unterstützen. Anton M. van Kalmthout wird nicht mehr als Herausgeber fungieren, uns aber weiterhin unterstützen und aus der Schweiz neu als Herausgeber hinzugekommen ist Christian Schwarzenegger. Beide neuen Herausgeber begrüße ich hiermit herzlich. Wolfgang Stangl ist Mitherausgeber bei einem der Titelbeiträge, Christian Schwarzenegger wird sich in einem der nächsten Hefte bekannt machen. Ich wünsche eine gute Fachlektüre

Ihre Monika Frommel

Vorschau:

Heft 2/2004 erscheint im Mai

Thema:

Soziale Dienste der Justiz im Umbruch

IMPRESSUM

Illustrationen und Photos

(Titel) gettyimages
(S. 11) privat
(S. 12) privat, www.hamburg.de, KFN
(S.22) vario-press
(S. 38) Oliver Weiss

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



**Nomos Verlagsgesellschaft,
Baden-Baden**

**Druck, Verlag und
Anzeigenannahme:**

**Nomos Verlagsgesellschaft mbH &
Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21)
21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27**

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnenstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4-mal jährlich; 2-mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich 59,- € (inkl. MwSt.), Studentenabonnement 42,- € zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im Voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266